Stand: 09. Juli 2008 (10. Juni 2009)

BEGRÜNDUNG

ZUR

6. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE GÖHL

FÜR EINEN WINDPARK ÖSTLICH VON QUALS

(LENSAHNER BERG)

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ■ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- □ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Vorbemerkung/ Planungserfordernis**	**2**
1.1	Rechtliche Bindungen	2
1.2	Planungserfordernis/ Planungsziele	3
2	**Bestandsaufnahme**	**5**
3	**Planung**	**6**
4	**Emissionen**	**6**
5	**Ver- und Entsorgung**	**7**
6	**Hinweise**	**7**
6.1	Bodendenkmalpflege	7
6.2	Bodenschutz	8
6.3	Bundesnetzagentur	9
7	**Kosten**	**11**
8	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**11**
9	**Beschluss**	**16**

BEGRÜNDUNG

zur 6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Göhl für einen Windpark östlich von Quals (Lensahner Berg).

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Bauausschuss der Gemeinde Göhl beschloss am 30.05.2006 die Aufstellung der 6. Flächennutzungsplanänderung. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr. 4 aufgestellt. Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird durchgeführt, wenn die erneute öffentliche Auslegung der 6. Flächennutzungsplanänderung abgeschlossen ist.

Die Planung entspricht der Neuaufstellung des Regionalplanes II einschließlich der Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum II für die Eignungsflächen. Mit der vorliegenden Planung konkretisiert die Gemeinde Göhl die Regionalplanung auf detaillierter Maßstabsebene.

Eine positive landesplanerische Stellungnahme liegt mit Datum vom 14.11.2006 vor.

Für den Bereich ist bereits die 4. Flächennutzungsplanänderung wirksam. Im Rahmen dieser Planung hat die Gemeinde bereits die Darstellungen der Regionalplanung konkretisiert. Um eine eindeutige planungsrechtliche Situation auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu erhalten, wird für den Windpark Lensahner Berg die 6. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Göhl nicht vor. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen werden landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt.

In einiger Entfernung in nordwestlicher Richtung befindet sich das gemeldete FFH-Gebiet P1631-304 „*Seegalendorfer Gehölz*“. Das Gebiet erfüllt aus Landessicht die Auswahlkriterien der Artikel 3 und 4 in Verbindung mit den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste. Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.

1.2 Planungserfordernis/ Planungsziele

Die Gemeinde strebt die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie an, um einen Beitrag zum Umweltschutz durch umweltverträgliche Produktion von Energie zu leisten. Durch Windenergieanlagen wird ein erheblicher Beitrag zur Verminderung der CO^2-Emmissionen und zur Einsparung der begrenzten fossilen Ressourcen bewirkt.

Bereits im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung hat die Gemeinde bereits die Notwendigkeit der Windenergienutzung anerkannt. Gleichzeitig ist ihr aber auch bewusst, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Einwohner der Gemeinde beeinträchtigen wahrnehmen. Hier geht es nicht nur um die Einhaltung rechtlich relevanter Grenzwerte, sondern auch um die Wahrnehmung der Windparks von unmittelbaren Anwohnern und sonstigen Bürgern. Daher sollen keine weiteren Windenergieanlagen im Gemeindegebiet entstehen, um weitere Belastungen für die Bevölkerung auszuschließen. In den letzten Jahren hat die Gemeinde Göhl erkannt, dass die Flächennutzungsplanung keine ausreichendes Planungsinstrument ist, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern. Die Flächennutzungsplanung ist nicht parzellenscharf. Eine dauerhafte Steuerung der Anlagenhöhen, -farben und -standorte ist nur über die Bebauungsplanung möglich. Daher wird auch der Bebauungsplan Nr. 4 aufgestellt.

Mit der vorliegenden Planung nimmt die Gemeinde Göhl ihr grundgesetzlich garantiertes Recht auf Planungshoheit aktiv war, um negative Auswirkungen auf die Gemeinde weitestgehend auszuschließen.

Möglichkeiten zum Repowering (d. h. Austausch der vorhandenen Anlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen) sollen im Rahmen der Planung nur im eingeschränkten Maße geschaffen werden, also entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4. Die Gemeinde Göhl geht jedoch davon aus, dass für ein Repowering mit Windenergieanlagen der übernächsten Generation wahrscheinlich eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist. Diese ist aber auch gewollt, um eine Gestaltungsmöglichkeit der Gemeinde zu erhalten.

Die Gemeinde hat bereits im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung die Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie gefasst. Planungsziel in den Jahren 1996/ 97 war die Errichtung zweier Windparks mit je 7 Windenergieanlagen.

Auszug aus dem Erläuterungsbericht zur 4. Flächennutzungsplanänderung:

„Der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Göhl ist ein umfangreicher demokratischer Meinungsbildungsprozess vorangegangen. Als Ergebnis fasste die Gemeindevertretung einen Grundsatzbeschluss, wonach in der Gemeinde nur zwei Windparks mit jeweils höchstens 7 Windenergieanlagen entstehen sollen. Auch auf einer öffentlichen Einwohnerversammlung wurde dies mehrheitlich von den Anwesenden Bürgern beschlossen. Die Abstände zu besiedelten Bereichen sollten so groß bemessen werden, dass im Bereich des Lensahner Berges nur 7 Anlagen entstehen können. Eine Belastung der Bevölkerung akustisch wie optisch soll minimiert werden. Die kleine Gemeinde Göhl nimmt mit der vorliegenden Planung ihre Aufgaben und Pflichten bei der Schaffung umweltfreundlich erzeugter Energie war und setzt diese in ein maßvolles Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl. 14 Windenergieanlagen bei weniger als 1000 Einwohnern sollen daher aus Sicht der Gemeinde ausreichen um den ihr von der Landesplanung übertragen Aufgaben bei der Schaffung umweltfreundlich erzeugter Energie gerecht zu werden.“

Auf gerichtlichem Wege bzw. durch außergerichtliche Vergleiche wurden weitere Windenergieanlagen im Windpark Christianstal (Lensahner Berg) durchgesetzt. Auch in dieser Hinsicht soll im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung eine eindeutliche planungsrechtliche Situation geschaffen werden.

Nach Errichtung der Windparks Ende des letzten Jahrtausends hat die Gemeindevertretung Göhl erkannt, dass von den Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung ausgehen. Immissionen treten zwar nur im rechtlich zu-

lässigen Maße auf und die Mindestabstände zu den Orten werden großzügig eingehalten, die Identifikation der Bürger mit Ihrer Gemeinde leidet jedoch unter den Windparks. Hier werden zu Gunsten der umweltverträglichen Stromproduktion sowie zum erheblichen wirtschaftlichen Vorteil der Anlagenbetreiber viele Bürger der Gemeinde beeinträchtigt.

Daher sollen im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 4 weitere Flächen von der Windkraftnutzung ausgenommen werden. Bestehende bzw. genehmigte Anlagen sind davon jedoch nicht betroffen, da hier ja der Bestandschutz gilt. Die Gemeinde Göhl leistet damit einen angemessenen Beitrag zur umweltfreundlichen Stromproduktion. Ein Repowering ist künftig auch nicht ausgeschlossen, so dass die Energieproduktion noch deutlich ausgebaut werden kann.

Es ist ausdrückliches Planungsziel der Gemeinde Göhl keine weiteren Windenergieanlagen im Gemeindegebiet, *über den Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung hinaus*[1], zu ermöglichen. Die Gemeinde, hier insbesondere die Bürger im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Windparks, tragen bereits eine hohe Verantwortung bzw. eine hohe Last bei der Versorgung unserer Gesellschaft mit regenerativer Energie. Auch soll das Landschaftsbild weder mit mehr noch mit höheren Windenergieanlagen belastet werden!

2 Bestandsaufnahme

Beim Plangebiet handelt es sich um eine weiträumige Agrarlandschaft. Es sind zehn Windenergieanlagen vorhanden. Alle Anlagen haben eine Höhe von rd. 100 Metern. Für weitere zwei Anlagen liegen Genehmigungen vor (Nrn. 3 und 6). Für zwei weitere Windenergieanlagen (Nr. 13 und 14) werden (Sommer 2007) Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchgeführt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich *gesetzlich geschützte Biotope und Knicks nach § 25 LNatSchG*[2]*.* Da die Planung ausschließlich der Bestandsabsicherung dient, ergeben sich keine Auswirkungen auf die geschützten Biotope.

[1] ergänzt gemäß Genehmigung des Innenministeriums S-H vom 10.06.2009

[2] korrigiert gemäß Genehmigung des Innenministeriums S-H vom 10.06.2009

3 Planung

Das Plangebiet ist flächenhaft als „*Fläche für die Landwirtschaft“* ausgewiesen. Die Flächen der Standorte der vorhandenen Windenergieanlagen sind in der Planzeichnung als "*Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen*" als Zusatznutzung zur Grundnutzung "*Fläche für die Landwirtschaft*" dargestellt.

Die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten „*Flächen für Versorgungsanlagen*“ entsprechen im Wesentlichen den Windeignungsflächen des Regionalplanes II. Diese sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Abweichungen vom Regionalplan lassen sich so deutlich aus der Planzeichnung ablesen. Diese betreffen ausschließlich die Abstände zu Quals im Westen, sowie zu Kalkberg im Osten bzw. zu einem Wäldchen im Nordosten.

Die Abstände zu den Ortschaften werden *teilweise*[3] über das rechtlich notwendige Maß hinaus erweitert, um die Beeinträchtigungen für die Anwohner in Grenzen zu halten.

Auf Bebauungsplanebene ist auf Grundlage des Erlasses vom 25.11.2003 „*Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“* eine Ermittlung des Kompensationsbedarfs, auf Grundlage aktueller Annahmen, notwendig (Flächen und Geld). Die vorhandenen Windenergieanlagen wurden auf Grundlage eines alten Erlasses genehmigt. Der neue planerische Ausgleichsbedarf für die theoretisch zulässigen Anlagen wurde ermittelt. Im Rahmen der Abwägung auf Bebauungsplanebene verzichtet die Gemeinde Göhl auf weitere Ausgleichsflächen und –zahlungen, da ein wirtschaftliches Repowering mit den festgesetzten Standorten nicht möglich ist. Bei einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 entscheidet die Gemeinde dann auch über den notwendigen zusätzlichen Ausgleich. Aus diesem Grund wird der nach dem Erlass notwendige Ausgleich als öffentlicher Belang gegenüber dem privaten Belang wegen des nicht durchführbaren Repowerings zurückgestellt. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der aktuelle o. g. *Erlass nur bis zum 31.12.2009 gilt*[4]. Danach wird voraussichtlich ein neuer Erlass gelten. Es ist nicht abzusehen, wie künftig mit Windenergieanlagen umgegangen wird.

4 Emissionen

Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden detaillierte schalltechnische Nach-

[3] ergänzt gemäß Genehmigung des Innenministeriums S-H vom 10.06.2009

weise und sonstige Gutachten erbracht. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Anwohner wird auf jeden Fall ausgeschlossen.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der EON-Hanse AG.

Der Feuerschutz in der Gemeinde Göhl wird durch die Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) abzuleiten.

Oberflächengewässer

Für evtl. geplante Zuwegungen zu den Windparkprojekten, bei denen Gewässer gekreuzt werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 56 LWG (Anlagengenehmigung) bei *der Unteren Wasserbehörde*[5] einzureichen. Die Durchlässe bzw. Überfahrten sind aus Schwerlastrohren herzustellen.

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) NEUKIRCHEN teilt mit, dass durch die Bauleitplanung die Gewässer Nr. 1.13, 1.13.2 und 1.13.3 in den Randbereichen der Planung gelegen sind. Der Verband geht davon aus, dass diese Gewässer durch die Planung nicht berührt werden. Sollten dennoch Kreuzungen von Versorgungsleitungen bzw. von Wegen erforderlich werden, sind hierfür nach § 56 des Landeswassergesetzes (LWG) die wasserrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

6 Hinweise

6.1 Bodendenkmalpflege

Hinweise des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.03.2006zum Bebauungsplan Nr. 4, sowie vom 07.12.2007:

„In beiden Teilflächen sind archäologische Denkmäler vorhanden, auf die größtenteils in den Plänen hingewiesen wird:

Teilbereich 1: La. 77, 78, 79, 81 u. 88 = Siedlungshinweise

[4] Aktualisiert gemäß Genehmigung des Innenministeriums S-H vom 10.06.2009

[5] Ergänzt gemäß Genehmigung des Innenministeriums S-H vom 10.06.2009

Teilbereich 2: *La. 92, 93 = Siedlungshinweise*

La. 24, 25, 27–34, 51 = Grabhügelhinweise

Wie es eigentlich in einem Bebauungsplan sein sollte, können es keine Festsetzungen sein. Diese müssten präziser angegeben werden, was nicht ohne Aufwand geleistet werden kann. Daher sind wir mit den Hinweisen einverstanden, zumal beim Bau der Windmühlen keine Denkmäler betroffen waren. Sobald die Pläne geändert werden sollen, müsste erneut geprüft werden, ob ein Konflikt mit Kulturerbe entsteht."

Auf den Flächen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in der archäologischen Landesaufnahme eine Vielzahl von Kulturdenkmalen gem. § 1 DSchG eingetragen. Da es sich aber im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine Bestandsplanung handelt und keine weiteren Eingriffe in den Boden vorgesehen sind, stimmen wir der Änderung zu. Bei weiteren Maßnahmen auf dem Gelände, die mit Eingriffen in den Boden einhergehen, ist *das Archäologische Landesamt*[6] wieder zu beteiligen, da im gesamten Gebiet mit dem Vorkommen von Kulturdenkmalen zu rechnen ist.

6.2 Bodenschutz

Westlich des Plangebietes befindet sich nördlich des Weges nach Christianstal eine Altablagerung, die von den vorgesehenen Maßnahmen nicht berührt wird. Bei Arbeiten an dieser Altablagerung ist die untere Bodenschutzbehörde rechtzeitig zu informieren.

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –„ (Stand 2003).

Es sind ausschließlich Böden i. S. dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustra-

[6] Ergänzt gemäß Genehmigung des Innenministeriums S-H vom 10.06.2009

ßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.3 Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur Berlin gab mit Schreiben vom 31.10.2007 folgende Stellungnahme ab:

„Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Problemstellung, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der angefragten Standortplanung für einen Windpark im Bereich der Gemarkung Quals, Landkreis Ostholstein, teile ich Ihnen folgendes mit:

- *Die BNetzA teilt gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betrof-*

fenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

- *Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA jedoch nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können).*

  Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- *Auf der Grundlage der von Ihnen übermittelten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt und bin dabei davon ausgegangen, dass sich die Planungsfläche innerhalb des Planquadrats mit folgenden geografischen Koordinaten (NW- und SO-Wert) befindet:*

  Bereich der Gemarkung Quals, Landkreis Ostholstein

  10^0 58´ 44´´ O / 54^0 17´ 04´´ N; 11^0 01´ 18´´ O / 54^0 16´ 08´´ N

  In diesem Koordinatenbereich sind zz. 3 Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken in Betrieb.

  Im Landkreis Ostholstein sind außerdem noch Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch der o. g. Bereich betroffen ist.

  Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

- *Anliegend übersende ich Ihnen Übersichten zu den für Sie als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreibern (2 Anlagen). Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten.*

- *Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.*

- *Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.*

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist – unbeschadet der Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten – von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Tele-

kommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen können daher für den Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87 f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange" war. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis bereits tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zur Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk) unter der Telefonnummer (030) 224 80 - 459 gern zur Verfügung. „

BNetzA/226-6
30.10.2007

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen

im Koordinaten-Bereich 10°58'44" / 54°17'04" - 11°01'18" / 54°16'08"

Auskunftsersuchen von:	**Amt Oldenburger Land, PF 1152, 23751 Oldenburg, Hr. Much, Tel.: (04361)4937-25**
für Baubereich:	**Quals, Lensahner Berg (LK Ostholstein)**
Bauplanung:	**Windkraftanlage(n)**

lfd.Nr.	Strecken	Betreiber
1.	1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord, Kriegerstraße 1d, 30161 Hannover
2.	1	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord, Hohenzollernring 127-129, 22763 Hamburg
3.	1	Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf

Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Schleswig-Holstein	Ostholstein	Airdata AG Hauptstätter Str. 58 70178 Stuttgart
		Vodafone D2 GmbH Am Seestern 1 40547 Düsseldorf

7 Kosten

Es entstehen der Gemeinde lediglich Planungskosten für das Bauleitplanverfahren.

8 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

1. Einleitung

1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Feinplanung der Windeignungsflächen laut Regionalplan 2004.

1b Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Die Planung entspricht dem Regionalplan II. Allerdings wird der Umfang der Flächen reduziert.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Es handelt es sich um eine weiträumige Agrarlandschaft. Es sind zehn Windenergieanlagen vorhanden, zwei weitere bereits genehmigt und zwei weitere im Genehmigungsverfahren. Alle Windenergieanlagen haben eine Höhe von rd. 100 Metern.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope gemäß §15 a LNatSchG und Knicks, geschützt nach § 15 b LNatSchG. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die geschützten Biotope.

Es werden voraussichtlich keine Umweltmerkmale erheblich beeinflusst.

Durch die Änderung werden voraussichtlich folgende Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

a Schutzgut Tiere:

Die Änderung führt voraussichtlich zu keiner erheblichen zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der Tierwelt durch diese Planung nicht erkennbar.

Schutzgut Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Wechselgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden nicht berührt. Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Landschaft:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde aufgrund der Planung keine erheblichen Auswirkungen, da lediglich der Bestand abgesichert wird.

biologische Vielfalt:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Die Waldfläche südlich vom „Seegalendorf Gut“ ist als FFH-Gebiet gemeldet und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Seegalendorfer Gehölz ist außerdem Bestandteil einer Biotopverbundachse (Nebenverbundachse). Das gemeldete FFH-Gebiet DE-1631-304 „Seegalendorfer Gehölz“ hat eine Größe von ca.13 ha und liegt südlich vom Gut Seegalendorf ~~(s. Abbildung 1)~~[7]. ~~-~~Folgende übergreifende Erhaltungsziele werden für das FFH-Gebiet formuliert (Stand Juni 2006):

„Erhaltung des ökologisch wertvollsten, von Wasserläufen und feuchten Senken durchzogenen Laubmischwaldes im Naturraum Nordoldenburg mit altem, höhlenreichem Baumbestand und gut ausgebildeter artenreicher Strauch- und Krautschicht.“

Folgende Lebensraumtypen sind nach den formulierten Erhaltungszielen (Stand Juni 2006) im FFH-Gebiet DE-1631-304 „Seegalendorfer Gehölz“ zu erhalten bzw. der Erhaltungszustand folgender Lebensraumtypen ist zu verbessern:

[7] Gestrichen aufgrund der Genehmigung des Innenministeriums S-H vom 10.06.2009

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stiel-Eichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

In Bezug auf die Erhaltung geht es um die Sicherung:

- Von naturnahen Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet.
- Der natürlichen standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung.
- Eines über alle Waldentwicklungsphasen hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz.
- Der bekannten Höhlenbäume.
- Der Sonderstandorte und der für den Lebensraum charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen.
- Der weitgehend ungestörten Kontaktlebensräume wie z. B. Waldbäche.
- Der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen.
- Der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

Auf Basis einer Ortsbesichtigung ist festzustellen, dass im o. g. FFH-Gebiet keine weiteren Lebensraumtypen vorkommen, die in der Anlage I der FFH-Richtlinie genannt sind. Prioritäre Lebensräume sind nicht vorhanden.

Arten Anhang II FFH-RL[8]:

In den formulierten Erhaltungszielen (Stand Juni 2006) für das FFH-Gebiet DE-1631-304 „Seegalendorfer Gehölz“ werden keine Arten des Anhangs II der FFH-RL genannt. Da sonst auch keine weiteren Hinweise zu einem Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie vorliegen, wird das Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen

Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten / Kumulative Effekte:

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes erfolgen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung insbesondere im Zusammenhang mit der geringen Breite (100-260 m) und Größe der Waldfläche. Andere anthropogene Einflüsse (Jagd, Freizeit- und Erholungsnutzung, Ablagerungen von organischen Stoffen) finden statt, sind aber in der Summe eher von untergeordneter Bedeutung.

Da es sich bei dem Vorhaben um die planungsrechtliche Sicherung der Bestandsituation handelt, können keine zusätzlichen kumulativen Effekte erfolgen. Es liegen außerdem keine Informationen zu weiteren Planungen zu Windenergieanlagen oder anderen Vorhaben im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem „Seegalendorfer Gehölz“ vor.

Auswirkung des Vorhabens:

Durch die planungsrechtliche Sicherung der Windenergieanlagenstandorte wird das „Seegalendorfer Gehölz“ weder positiv noch negativ beeinflusst.

Sollte es zu einem Austausch der bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen – auch auf anderen Standorten in den Geltungsbereichen – kommen, sind keine

[8] Tiere und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

negativen Auswirkungen in Bezug auf die formulierten Schutzziele oder der Lebenstraumtypen 9130 und 9160 zu erwarten, da

- die Vegetation (Altersphasen, Entwicklungsstufen, Variationsbreite und Artenzusammensetzung),
- der Anteil an Alt- und Totholz,
- die Höhlenbäume und andere Sonderstandorte,
- die Kontaktlebensräume und
- die Hydrologie und Bodenstruktur

nicht verändert wird.

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Aufgrund der berücksichtigten Abstände zu Wohngebäude sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Details werden im Genehmigungsverfahren vertiefend untersucht.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist gewährleistet. Es kommt voraussichtlich zu keinen unverträglichen Emissionen.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Die Planung dient der Nutzung regenerativer Energien.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Dieses ist gewährleistet.

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 2.1a, 2.1c und 2.1d:

Alle Schutzgüter werden gar nicht oder nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Schutzgut Mensch:

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten weitere Windenergieanlagen entstehen, die größere Auswirkungen auf die Schutzgüter hätten.

Schutzgut Tiere:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Pflanzen:

Der Bauleitplan hat auf den Lebensraum für heimische, wild wachsende Pflanzen keinen Einfluss.

Schutzgut Boden:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Wasser

Der Bauleitplan hat auf den Wasserhaushalt keinen Einfluss.

Schutzgut Klima/ Luft:

Der Bauleitplan hat auf das Schutzgut Klima/ Luft keinen erheblichen Einfluss.

Landschaft:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Plangebiet und Umgebung sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden nicht berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Emissionen:

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten weitere Windenergieanlagen entstehen, die größere Auswirkungen auf die Schutzgüter hätten.

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Behandlung der Abfälle und Abwässer erfolgt gleich, egal welcher Variante der Vorzug gegeben wird.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

Die Planung dient derselben.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine weiteren Maßnahmen geplant.

2.4 **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:**

Alternativ kommt ein stärkerer Ausbau der Windenergie in Betracht. Dieses widerspräche aber den seit Jahren verfolgten Planungszielen der Gemeinde. Auch soll die Bevölkerung nicht über das bisherige Maß hinaus durch die Windenergienutzung belastet werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten sind bei der der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Dies erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen Ihrer Pflichten als Ordnungsbehörde. Für bauordnungsrechtliche und naturschutzrechtliche Fragen ist der Kreis Ostholstein zuständig.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Nach Errichtung der Windparks Ende des letzten Jahrtausends hat die Gemeindevertretung Göhl erkannt, dass von den Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung ausgehen. Immissionen treten zwar nur im rechtlich zulässigen Maße auf und die Mindestabstände zu den Orten werden großzügig eingehalten, die Identifikation der Bürger mit Ihrer Gemeinde leidet jedoch unter den Windparks. Hier werden zu Gunsten der umweltverträglichen Stromproduktion sowie zum erheblichen wirtschaftlichen Vorteil der Anlagenbetreiber viele Bürger der Gemeinde beeinträchtigt.

Daher sollen im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung weitere Flächen von der Windkraftnutzung ausgenommen werden. Bestehenden Anlagen sind davon jedoch nicht betroffen, da hier ja der Bestandschutz gilt. Die Gemeinde Göhl leistet damit einen angemessenen Beitrag zur umweltfreundlichen Stromproduktion. Ein Repowering ist künftig auch nicht ausgeschlossen, so dass die Energieproduktion noch deutlich ausgebaut werden kann.

Es ist ausdrückliches Planungsziel der Gemeinde Göhl keine weiteren Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die Gemeinde, hier insbesondere die Bürger im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Windparks, tragen bereits eine hohe Verantwortung bzw. eine hohe Last bei der Versorgung unserer Gesellschaft mit regenerativer Energie.

9 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Göhl am 09. Juli 2008 beschlossen.

Göhl, 13.11.2009 Siegel (Bauer)

- Bürgermeister –

Die 6. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Bescheid vom 10. Juni 2009 durch das Innenministerium genehmigt.